

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
04.04.2018**5.20.20 Nr. 1**
Richtlinien für die Vergabe von Dissertationsauszeichnungen**Richtlinien
für die Vergabe von Dissertationsauszeichnungen
an der Justus-Liebig-Universität Gießen
in der Neufassung vom 23. Januar 2018***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 23.01.2018**Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.**Bisherige Fassungen:*

	StA II	Präsidium	Verkündung
Richtlinien	31.05.1979		
1. Änderung	05.11.1981		
2. Änderung	19.01.1989		
3. Änderung	24.06.1998		
4. Änderung	08.05.2001		
5. Änderung	28.02.2012		
6. Änderung	10.07.2012		
Neufassung		23.01.2018	04.04.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Präsidium.....	2
§ 2 Bildung einer Auswahlkommission.....	2
§ 3 Vorschläge	2
§ 4 Verfahren im Dekanat.....	2
§ 5 Auswahlverfahren	3
§ 6 Nichtberücksichtigung von Vorschlägen.....	3
§ 7 Bewertung der Vorschläge	3
§ 8 Vergabe.....	3
§ 9 Inkrafttreten	4

§ 1 Präsidium

(1) Das Präsidium entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel (Haushaltsmittel und der von Drittmittelgebern zugewiesenen Gelder) auf Vorschlag einer Auswahlkommission über die Vergabe von Dissertationsauszeichnungen gemäß den nachfolgenden Richtlinien.

(2) Unter Berücksichtigung der nach Absatz 1 verfügbaren Mittel legt das Präsidium jeweils vor der Ausschreibung der Dissertationsauszeichnungen

1. die Höhe der einzelnen Auszeichnung – mindestens jedoch 500 Euro –,
2. die Anzahl der Auszeichnungen und der zu berücksichtigenden Fächerzonen fest.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin schreibt bis zum 31. Januar des Jahres, in dem die Auszeichnungen verliehen werden sollen, diese universitäts-öffentlich aus.

§ 2 Bildung einer Auswahlkommission

(1) Das Präsidium bestellt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder einer Kommission, die die Aufgabe hat, die für eine Auszeichnung vorgeschlagenen Dissertationen eines Jahres auszuwählen („Auswahlkommission Dissertationsauszeichnungen“).

(2) Als Mitglieder der Auswahlkommission bestellt das Präsidium

1. für jede der in § 8 Absatz 1 genannten Fächerzonen eine Professorin oder einen Professor,
2. zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter,
3. eine promovierte nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen promovierten nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

(3) Für jedes Mitglied bestellt das Präsidium ein stellvertretendes Mitglied, das nach Möglichkeit innerhalb seiner Fächerzone ein anderes Fachgebiet als das gewählte Mitglied vertreten sollte.

(4) Die Bestellungen und Wahlen gelten jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren.

(5) Für den Vorsitz in der Auswahlkommission bestellt das Präsidium ein Präsidiumsmitglied, in der Regel die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Stellvertretung übernimmt im Verhinderungsfall ein weiteres Präsidiumsmitglied.

§ 3 Vorschläge

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen sind berechtigt, Vorschläge für die Verleihung der Dissertationsauszeichnungen zu machen. Selbstbewerbungen sind möglich.

(2) Die Vorschläge sind bis zum 15. April an das Dekanat desjenigen Fachbereichs zu richten, unter dessen Promotionsordnung die Promotion abgeschlossen wurde. Im Falle einer fachbereichsübergreifenden Promotionsordnung entscheidet die Erstmitgliedschaft des Erstbetreuers. Dem Vorschlag sind beizufügen:

1. eine eingehende Begründung für den Vorschlag unter Berücksichtigung von § 7,
2. Lebenslauf (mit Angabe der Bearbeitungsdauer der Dissertation und des Datums der Disputation),
3. evtl. eine Publikationsliste,
4. Dissertation.

(3) Alle Unterlagen sind auch in elektronischer Form zu übermitteln.

§ 4 Verfahren im Dekanat

(1) Das Dekanat nimmt zu den ihm vorliegenden Vorschlägen Stellung. Ist im Fachbereich ein Forschungsausschuss eingerichtet, ist zuvor die Stellungnahme dieses Ausschusses einzuholen.

(2) erden in einem Fachbereich mehrere Vorschläge eingereicht, ist vom Dekanat – gegebenenfalls nach vorheriger Beteiligung des Forschungsausschusses – eine wertende Reihung der Vorschläge zu erstellen und zu begründen. Erstellt ein Fachbereich – trotz Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission – bei mehreren Vorschlägen die geforderte Reihung nicht, können die Vorschläge nicht berücksichtigt werden.

(3) Das Dekanat legt der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zum 15. Mai die folgenden Unterlagen vor:

1. den begründeten Vorschlag,
2. die Stellungnahme des Dekanats und gegebenenfalls des Forschungsausschusses,
3. alle Gutachten, die zur Bewertung der Dissertation erstellt worden sind sowie
4. bei mehreren Vorschlägen eine begründete Reihung der Vorschläge.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Vorschläge zusammen mit allen Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission weiter.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet im Laufe des Sommersemesters, welche der ihr vorliegenden

(3) Auszeichnungsvorschläge sie für auszeichnungswürdig hält. Spätestens bis zum 30. September legt sie

(4) dem Präsidium eine Vorschlagsliste der auszeichnungswürdigen Arbeiten zur Entscheidung vor.

§ 6 Nichtberücksichtigung von Vorschlägen

(1) Die Auswahlkommission darf nur solche Arbeiten berücksichtigen, die als Dissertation angenommen und mit „summa cum laude“ (ausgezeichnet) bzw. im Ph.D.-Verfahren mit der „Note 1“ (hervorragende Leistung) bewertet worden sind.

(2) Die Promotion muss im Zeitraum vom 1. April des Jahres der letztmaligen Vergabe bis zum 31. März des laufenden Jahres das Promotions- bzw. Ph.D.-Verfahren mit dem Gesamturteil „summa cum laude“ („ausgezeichnet“ bzw. „grade A – excellent“) abgeschlossen worden sein. Maßgeblich hierfür ist der Tag der Entscheidung der Prüfungskommission oder der Promotionskommission.

(3) Eine Person kann nur einmal und nur für einen Preis (sektionsabhängig oder sektionsunabhängig) vorgeschlagen werden.

§ 7 Bewertung der Vorschläge

(1) Die Auswahlkommission hat bei den Vorschlägen und Empfehlungen zu berücksichtigen, dass die Auszeichnungen für wissenschaftliche Leistungen an der Universität dem wissenschaftlichen Ansehen der Justus-Liebig-Universität in der Öffentlichkeit förderlich sind.

(2) Bei der Beurteilung der Arbeiten ist sowohl das Thema als auch die Bedeutung der Arbeit für den Fortgang der Wissenschaften zu berücksichtigen. Weitere Gesichtspunkte sollten sein:

1. die Durchführung der Arbeit (Methodik, Perspektivenreichtum etc.),
2. die eigene Leistung und die Argumentationsweise.

(3) Die Auswahlkommission ist im Hinblick auf unterschiedliche Bewertungskriterien der Fachbereiche nicht an deren Bewertungen gebunden. Die Auswahlkommission kann im Zweifel zusätzliche Gutachten einholen.

§ 8 Vergabe

(1) Die Auszeichnungen werden in den folgenden sechs Fächerzonen vom Präsidium vergeben:

1. Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften
2. Sozial- und Sportwissenschaften sowie Psychologie

3. Sprach-, Literatur-, Kultur- und Geschichtswissenschaften sowie Philosophie
4. Naturwissenschaften
5. Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement
6. Veterinärmedizin, Tierbiologie, Medizin, Zahnmedizin und Humanbiologie

(2) Es werden maximal acht Auszeichnungen vergeben. Jede der in Absatz 1 genannten Fächerzonen erhält eine Auszeichnung. Zwei weitere Preise werden aufgrund eigens dafür formulierter Vorschläge aus den Fachbereichen für sektionsübergreifende Auszeichnungen an weitere hervorragende Arbeiten vergeben. Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung bei vergleichbaren Leistungen eine angemessene langfristige Verteilung der sektionsunabhängigen Preise auf die verschiedenen Bereiche der Universität. Die sektionsunabhängigen Auszeichnungen können bei gleichem Leistungsstand für Dissertationen mit ausgeprägtem interdisziplinärem Ansatz vergeben werden.

(3) Die Auszeichnungen werden nach Möglichkeit im Rahmen des akademischen Festaktes von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder dem für Forschungsangelegenheiten zuständigen Präsidiumsmitglied überreicht. An der Preisverleihung können nach Entscheidung des Präsidiums auch Personen mitwirken, die mit dem Verfahren vertraut sind oder die Mittelgeber repräsentieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gießen, den 23.01.2018

Prof. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen